

EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH, Willy-Brandt-Platz 2, 52222 Stolberg

**Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

40190 Düsseldorf

Nur per E-Mail an:

landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

**Ihr Schreiben vom 10.03.2026, hier: 2. Beteiligung der
Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der 3. Änderung des LEP NRW**

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.03.2026 in der Sache „3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW, 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen“. Der Möglichkeit, Anregungen bzw. eine Stellungnahme in das Planverfahren einzubringen, kommen wir gerne nach.

Stellungnahme

Aus den Änderungen unter Ziffer 7.2-3 in der Umweltprüfung / Umweltbericht (Fortschreibung) geht hervor, dass als Grundlage für BSN-Gebiete die regionalplanerisch festgelegten Bereiche dienen sollen. Diese BSN-Gebiete sollen nur in festgelegten Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

Aus unserer Sicht fehlt hier der Bezug bzw. die Aufnahme zur Nutzung dieser Bereiche für Erneuerbare Energien, insbesondere wenn auf Ebene der Bauleitplanung durch die Gemeinden abweichend zu den im Regionalplan festgelegten Ausschlussgebieten weitere Flächen ausgewiesen werden sollen (Stichwort „isolierte Positivplanung“).

Der Landesentwicklungsplan NRW bezieht sich hierbei auf eine LANUV-Studie aus dem Jahr 2019. Diese Studie bildet allerdings aufgrund ihres Alters nicht den aktuellen und tatsächlich vorhandenen Bestand z.B. von Waldgebieten ab:

Die möglicherweise zugrunde gelegten Kartengrundlagen oder Datenbanken entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Landschaftsentwicklung. Dies führt u.a. dazu, dass das beabsichtigte Ziel der BSN auf besser geeigneten Flächen aufgrund der tatsächlichen ökologischen Situation verfehlt wird.

So fehlt beispielsweise die Berücksichtigung von aktuell vorhandenen Kalamitätsflächen in einem Wald auf dem Gebiet der Stadt Stolberg; dieser Wald wird forstwirtschaftlich genutzt. Gerne stellen wir Ihnen bei Bedarf weitere Informationen zur Verfügung.

Entsprechend kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass die in der LANUV-Studie aus 2019 als BSN ausgewiesenen Flächen dem tatsächlichen Stand entsprechen.

Daher bitten wir darum, im Umweltbericht unter Ziff. 7.2-3, erster Spiegelstrich, sowie in den textlichen Ausarbeitungen um Aufnahme, dass BSN-Flächen oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen neben Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, auch für Erneuerbare Energien-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

So ist unter § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien Anwendung (EEG) festgeschrieben, dass diese Anlagen im „überragenden öffentlichen Interesse (liegen) und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (dienen)“, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist.

